ENTWURF der überarbeiteten

Richtlinie für die Förderung der Vereine in der Stadt Pohlheim

§ 1 Ziel

Durch ihre ehrenamtlichen Aktivitäten leisten die Vereine für das Gemeinwesen in unserer Stadt einen großen Beitrag. Die Stadt Pohlheim unterstützt die Vereine in vielfältiger Weise und möchte dies durch eine finanzielle Förderung honorieren. Nach Maßgabe dieser Richtlinie können die Pohlheimer Vereine finanzielle Mittel für die Durchführung von Projektenerhalten.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Stadt Pohlheim fördert nur rechtsfähige Vereine, die ihren Sitz in Pohlheim haben sowie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

(2) Förderungen für einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb sind nach dieser Richtlinie nicht zulässig.

§ 3 Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Die Stadt Pohlheim stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushaltsplan Mittel für die Förderung von Vereinen zur Verfügung.

(2) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Pohlheim dar. Sind die Fördermittel aufgebraucht, werden weitere Anträge im betreffenden Haushaltsjahr abgelehnt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Pohlheim fördert Projekte, die der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, dem sozialen, kulturellen und interkulturellen Zusammenleben, der Bildung, dem Sport oder dem Natur- und Umweltschutz in Pohlheim dienen.

(2) Ein Projekt zeichnet sich aus durch:

- Einmaligkeit: Ein Projekt wird nicht regelmäßig durchgeführt, sondern genau auf diese Art und Weise nur einmal.
- Klares Ziel: Am Ende des Projektes steht ein bestimmtes Ergebnis, meist etwas Neuartiges.
- Zeitliche Begrenzung: Ein Projekt hat einen klaren Anfang und ein klares Ende.
- Bestimmte Rahmenbedingungen: Für ein Projekt liegen begrenzte Ressourcen vor (Geld, Personal, Zeit) und es besteht eine klare Abgrenzung zur üblichen Betätigung eines Vereins.

(3) Projektanträge sollen enthalten:

- Eine ausführliche Darstellung der Projektidee, des Projektverlaufs sowie der angestrebten Projektziele

- Eine Darlegung der Adressaten des Prokeltes

- Ein Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich der Darlegung über die veranschlagten Eigenmittel.

§ 5 Fördermittel und Verwendung

(1) Förderanträge werden bei der Stadtverwaltung eingereicht und auf formale Vollständigkeit geprüft. Bei fehlenden Angaben erhalten die Antragsteller und Antragstellerinnen Gelegenheit zur Nachbesserung.

(2) Ein Antrag auf Förderung kann von jedem Verein nur einmal in drei Jahren gestellt werden. Bei größeren Vereinen mit verschiedenen Unterabteilungen betrifft dieses je Unterabteilung.

(3) Die Förderung kann bis zu 50 % der Gesamtkosten eines Projektes betragen, allerdings maximal bis zu einem Betrag von 1.500 EUR.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Bewirtungskosten sowie Kosten für Gebrauchsgegenstände, deren Besitz zur regulären Aufgabenstellung des Vereins zählt.

(5) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Vom geförderten Verein ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektes ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein entsprechendes Formular wird von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Mit dem Verwendungsnachweis weist der Verein nach, dass er seine Aufgaben entsprechend der sich aus dem Antrag und seinen Anlagen ergebenden Beschreibung des Projektes erfüllt. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste beizufügen.

Für den Fall, dass die zuvor genannten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, behält sich die Stadt Pohlheim das Recht vor, von dem Verein die Erstattung der Mittel zu verlangen bzw. die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

(6) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport (SKS) entscheidet über die Projektanträge auf der Grundlage einer Verwaltungsvorlage. Der Ausschuss entscheidet auch über die Kürzungs- und Rückerstattungsforderungen nach Abs. 5.

§ 6 Publizitätsvorschriften

Bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen - auch im Internet - des Fördermittelempfängers im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Pohlheim hinzuweisen. Ebenso wird die Stadt Pohlheim bei diesen Gelegenheiten auf die Umsetzung des Projektes durch den Fördermittelempfänger hinweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Förderung der Vereine der Stadt Pohlheim tritt nach der Bekanntmachung zum xx.xx 2024 in Kraft. Diese Richtlinie ist gültig, bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

Pohlheim, xx..xx.2024

Magistrat der Stadt Pohlheim

Andreas Ruck
Bürgermeister